



Serkowitzer FSV

Satzung

Gliederung

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze und Ziele
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Die Organe des Vereins
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Der Kassenprüfer
- § 10 Finanzierung des Vereins
- § 11 Beitragszahlung
- § 12 Protokollierung von Beschlüssen
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Inkrafttreten



Serkowitzer FSV

§ 1 Name, Sitz

- I Der Verein führt den Namen „Serkowitzer Fußballsportverein“ e.V. - Kurzform: „Serkowitzer FSV“.
- II Der Serkowitz FSV hat seinen Sitz in Radebeul und ist in das Register beim Amtsgericht Dresden unter VR 10631 eingetragen.
- III Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).
- IV Gründungstermin des Vereins ist der 27.06.1991.
- V Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze und Ziele

- I Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung). Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Fußballsports durch:
 - regelmäßig stattfindende Übungs- und Trainingseinheiten,
 - Beteiligung an Pflichtspielen,
 - Beteiligung an Volkssportveranstaltungen,
 - Förderung des Kinder- und Jugendsports unter Einbeziehung des persönlichen und schulischen Umfelds der Kinder und Jugendlichen,
 - Förderung des Freizeitsports u.a. durch Kooperation mit anderen Sportvereinen.
- II Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Bindungen und steht grundsätzlich allen sportinteressierten Menschen offen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unrechtmäßig hohe Vergütung begünstigt werden



Serkowitz FSV

§ 4 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- I Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft.
- II Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- III Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich in besonderer Weise um die Förderung der Ziele des Vereins verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder können von einzelnen Mitgliedern, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.
- IV Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrags. Ablehnungen von Aufnahmeanträgen müssen nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.
- V Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds. Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Sie ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von jeweils drei Monaten zulässig.
- VI Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat indem es z.B. die satzungsmäßigen Pflichten erheblich verletzt hat, sich grob unsportlich verhalten hat oder die Ziele des Vereins gefährdet, kann vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss muss das Mitglied schriftlich über die Absicht des Ausschlusses mit Angabe des Ausschlussgrundes unterrichtet werden. Ab Zugang der schriftlichen Unterrichtung über den beabsichtigten Ausschluss ruht die Mitgliedschaft bis zur Beendigung durch die Mitgliederversammlung oder die Bestätigung des Fortbestandes der Mitgliedschaft. Dem Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung über den beabsichtigten Ausschluss zu geben. Hierüber ist es in der Mitteilung zu belehren. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.



Serkowitzer FSV

VII Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Die Streichung kann auch erfolgen, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist. Über die Streichung eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit.

VIII Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es kann in geeigneter Form Vorschläge zur Gestaltung des Vereinslebens einbringen.
- II Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich im Sinne der satzungsmäßigen Ziele und Grundsätze zu verhalten, insbesondere im Training, bei Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins jederzeit fair, sportlich und diszipliniert zu verhalten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, für die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung der in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu sorgen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Kosten, die dem Verein durch sein grobes sportliches Fehlverhalten entstehen, entsprechend des Urteils eines Sportgerichts zu erstatten.

§ 6 Die Organe des Vereins

- I Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.
- II Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 7 Der Vorstand

- I Durch die Mitgliederversammlung werden mindestens drei, höchstens fünf Vorstandsmitglieder bestellt.



Serkowitzer FSV

II Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,

sowie gegebenenfalls bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

III Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

IV Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der im Folgenden genannten Vorstandsmitglieder vertreten:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister.

V Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

I Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem zweiten Jahr vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt in geeigneter Form z.B. schriftlich oder durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Maßgeblich für den Fristlauf ist der Tag der Absendung der Ladung bzw. des Einstellens der Ladung auf der Homepage des Vereins. Teilnahme-, stimm- und wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Vereinsmitglieder können sich durch ihre sorgeberechtigten Eltern oder andere sorgeberechtigten Personen vertreten lassen.



Serkowitzer FSV

- II Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen. Es gelten die Formalitäten wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
- III Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem durch den Vorstand zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Des Weiteren ist durch die Mitgliederversammlung ein Schriftführer zu bestimmen, der die Mitgliederversammlung protokolliert.
- IV Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet. Bei Wahlen erfolgt nur dann eine geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Bewerber zur Disposition steht oder wenn 2/3 der Mitglieder dies verlangen. Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 1/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- V Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Wahl des Vorstands und seine Entlastung, die Wahl der Kassenprüfer, für die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer sowie für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks. Sie kann Ehrenmitglieder ernennen und entscheidet über die Auflösung des Vereins.
- VI Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zulassung von Anträgen zur Tagesordnung. Abgelehnte Anträge sind in der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wobei der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Vetorecht besitzt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist.



Serkowitzer FSV

§ 9 Der Kassenprüfer

- I Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- II Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Finanzierung des Vereins

- I Der Verein finanziert seine zentralen Aufwendungen und Verpflichtungen hauptsächlich aus den von den Vereinsmitgliedern abzuführenden Vereinsbeiträgen sowie sonstigen Einnahmen und Spenden.
- II Über die Verwendung der überschüssigen Vereinsmittel entscheidet der Vorstand.

§ 11 Beitragszahlung

- I Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand bestimmt und in einer Beitragsordnung festgeschrieben. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des fälligen Jahresbeitrages wirksam.
- II Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Fördernde Mitglieder sind ebenfalls von der Beitragszahlung befreit. Sie können jedoch freiwillig Beiträge zahlen.
- III In besonderen Fällen kann der Vorstand beschließen, dass Beiträge gestundet, ausgesetzt oder in Arbeitsleistung erbracht werden.
- IV Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, ohne vom Vorstand befreit zu sein, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliederrechte (Trainings- und Spielbetrieb, etc.) für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom jeweils benannten Schriftführer zu unterschreiben.



Serkowitzer FSV

§ 13 Auflösung des Vereins

- I Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des frei werdenden Vermögens des Vereins mit einfacher Mehrheit. Sollte keine Entscheidung der Mitgliederversammlung hierüber möglich sein oder eine solche nicht zustande kommen, fällt das Vermögen an den Verein Kinderarche Sachsen e.V., Augustusweg 62, 01445 Radebeul. Sollte der Kinderarche Sachsen e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren, soll das Vermögen des Vereins der Stadt Radebeul zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kinder- und Jugendsports zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Entscheid der Mitgliederversammlung vom 15.07.2020 zum 01.08.2020 in Kraft.